



Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

Nr. 14 Jahrgang 2018 ausgegeben am 22.11.2018

Seite 1

Inhalt

- 28/2018 2. Änderungssatzung vom 20.11.2018 zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Lichtenau durch Abfallentsorgungsgebühren vom 18.12.2015**

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.lichtenau.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

28/2018

2. Änderungssatzung vom 20.11.2018

zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Lichtenau durch Abfallentsorgungsgebühren vom 18.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lichtenau (Abfallentsorgungssatzung) vom 18.12.2015 hat der Rat der Stadt Lichtenau in seiner Sitzung am 08.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz enthält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter und der Zahl der Abfahren. In den Gebühren ist die Gebühr je Entsorgungspaket (Graue Tonne und Blaue Tonne) enthalten.

(2) a) Die Jahresbenutzungsgebühr beträgt für jeden Restmüllbehälter (graue Tonne) mit einem Fassungsvermögen von

80 l =	65,28 €
120 l =	95,88 €
240 l =	187,32 €

b) Die Jahresbenutzungsgebühr beträgt für jeden Bioabfallbehälter (grüne Tonne) mit einem Fassungsvermögen von

80 l =	47,40 €
120 l =	71,16 €
240 l =	142,32 €

c) Pro Wertstofftonne wird eine Gebühr von 13,56 € erhoben.

d) Anstelle von Wertstofftonnen kann auch ein 1,1 cbm Container gestellt werden, die Jahresgebühr beträgt hierfür 62,28 €.

e) Für die Entsorgung von Sperrmüll wird keine Gebühr erhoben.

- (3) Führt die Erhebung der Gebühren nach Absatz 2 im Einzelfall aus persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen des Abgabepflichtigen zu einer unbilligen Härte, so kann die Gebühr auf Antrag herabgesetzt werden.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

gez.

Hartmann
Bürgermeister

gez.

Altemeier
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 08.11.2018 durch den Rat der Stadt Lichtenau beschlossene 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Lichtenau durch Abfallentsorgungsgebühren vom 18.12.2015 bekannt zu machen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung mit dem Beschluss, den der Rat in seiner Sitzung am 08.11.2018 gefasst hat, übereinstimmt und die nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO einzuhaltenden Formvorschriften eingehalten wurden.

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Lichtenau durch Abfallentsorgungsgebühren vom 18.12.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lichtenau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lichtenau, den 20.11.2018

gez.

Hartmann
Bürgermeister